



per E-Mail
Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes
Allach-Untermenzing
Herrn Pascal Fuckerieder
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.12.2022

Beschilderung Allacher Unterführung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04204 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 12.07.2022

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag des Bezirksausschusses, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, im Bereich der Bahnunterführung Allacher Straße in beiden Fahrtrichtungen durch Beschilderung ein "Überholverbot von Fahrrädern" zu erlassen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Bis zur Novelle war nur unbestimmt ein „ausreichender Sicherheitsabstand“ vorgeschrieben. Dieser wurde nun in der StVO mit 1,5 m definiert und festgelegt. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen, aber aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Auch die gelegentliche bzw. bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung kann kein Grund für eine zusätzliche Beschilderung sein, sondern es müssen noch andere Faktoren wie z.B. die Unfallsituation hinzukommen, damit eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung des neuen Überholverbotszeichens vorhanden ist.

Die Verkehrssituation im Bereich der (bereits sowieso schon) Tempo 20 geregelten Bahnunterführung Allacher Straße ist jedoch unauffällig. Die örtliche Polizeiinspektion 44 teilte auf Nachfrage mit, dass ihrerseits bislang weder eine Gefahren- noch eine relevante Unfallsituation festgestellt werden konnte.

Für den Erlass des beantragten "Überholverbots von Fahrrädern" liegen demnach derzeit keine Gründe vor.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

MOR-GB2.211